

Wasserrecht, UVPG;

Antrag des Marktes Wiggensbach zur Grundwasserentnahme von 105.000 m³/a aus der Wassergewinnungsanlage Schorenquelle zur Versorgung des Marktes Wiggensbach mit Trinkwasser

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Markt Wiggensbach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 WHG zur Entnahme von 105.000 m³/a Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Schorenquelle zur Versorgung des Marktes Wiggensbach mit Trinkwasser.

Die seit vielen Jahrzehnten bestehende Quelle auf Fl.Nr. 113/2 der Gemarkung Wiggensbach soll mit einer maximalen Fördermenge von 360 m³/d bzw. einer maximalen Jahresentnahmemenge von 105.000 m³ weiterbetrieben werden.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Entnahme von Grundwasser hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht gegeben, da die Anlage schon seit vielen Jahren im ähnlichen Umfang betrieben wird. Das nicht entnommene Grundwasser unterströmt den Fassungsbereich und infiltriert ein paar hundert Meter östlich in den Mühlbach. Die vorgenommene Sanierung der Quelle diene ausschließlich der Anpassung der Quelfassungen an den Stand der Technik und ist mit keiner Zunahme der Entnahmemenge verbunden. Die bisherige und auch weiterhin geplante Grundwasserentnahmemenge zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ist dauerhaft durch die neu gebildete Grundwassermenge im Einzugsgebiet der Quelle gedeckt, es findet keine Überlastung dieses Systems durch die Entnahme statt.

Im Einzugsgebiet liegen bis auf die Rohrach keine kartierten Biotope oder Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist durch die bisherige Jahresfördermenge nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Andreas Stadler

Az SG 22.3-642/1-B2743